

Anders aber die zweite Kammer. Ihre Deputation bereits hielt das Beichtgeld, wenigstens im Allgemeinen für die Kirchengemeinde nicht anstößig; die Aufhebung dieser einzelnen, nach Mittheilung des vorigen Staatsministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts allein auf jährlich 105,000 Thlr. mit Ausschluß der Lausitz ansteigenden Accidenz, ohne Fixation aller Stolgebühren nicht rathlich; die Fixation der Geistlichen überhaupt aber zur Zeit nicht thunlich und trug darauf an, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, vielmehr den Petenten zu bescheiden, daß auf seinen diesfalligen Antrag zur Zeit nicht eingegangen werden könne, ein Vorschlag, dem die zweite Kammer einstimmig beitrug.

Der Protokoll-Extract der zweiten Kammer gelangte nun zwar an die erste Kammer und deren vierte Deputation, es erfolgte jedoch kein weiterer Vorschritt in dieser Angelegenheit, vielmehr unterblieb der von der ersten Kammer beabsichtigte Antrag an die hohe Staatsregierung.

Jetzt hat sich nun von Heldreich abermals mit einer Petition an die Ständeversammlung gewendet, hat dieser Petition mehre seine noch immer auf Abschaffung des Beichtgeldes gerichtete Absicht angeblich unterstützende Beilagen in Druck und Schrift, in Prosa und Versen beigefügt und glaubt auf den Grund jener so eben dargelegten Vorgänge des früheren Landtags den Antrag vollkommen gerechtfertigt:

„Eine hohe Ständeversammlung wolle das zur Zeit noch ermangelnde verfassungsmäßige Vereinigungsverfahren in Betreff der bereits am 8. Februar 1837 beantragten Abschaffung des Beichtgeldes im Laufe dieses Landtags nicht unversucht lassen, so daß dann zuverlässig der nächsten Ständeversammlung von Seiten der hohen Staatsregierung eine gesetzliche Disposition als Grundlage fernerer diesfalliger Kammerbeschlüsse vorgelegt werden könne.“

Der Herr Petent scheint also anzunehmen, ein auf dem einen Landtage unterbliebenes Vereinigungsverfahren könne auf dem nächstfolgenden nachgeholt werden, allein wie überhaupt bei ständischen Anträgen im Gegensatz zu Gesetzgebungsgegenständen ein Vereinigungsverfahren nicht unumgänglich nothwendig ist, weil es sich in der Regel nur um die Alternative handelt, ob ein Antrag gestellt werden soll oder nicht, und in solchem Falle die verneinende Kammer sich im entschiedensten Vortheil befindet, so verstößt auch jene Ansicht des Petenten gegen den Grundsatz, daß ein Landtag nicht die Fortsetzung des vorhergehenden sei. Dem Antrage des Herrn Petenten kann daher keinesfalls Folge gegeben werden. Eben so wenig stimmt die Deputation für den allerdings formell zulässigen Vorschlag, jenen Gegenstand jetzt in wiederholte Erwägung zu nehmen, denn einmal würde ein solches Verfahren über das Gesuch des Petenten, wie es gestellt und wie es allein der Deputation zur Berathung und Begutachtung überwiesen worden ist, offenbar hinaus gehen und dann ist, wenn man selbst voraussetzen wollte, daß die erste Kammer noch ihrer frühern Ansicht sei, und daß die zweite Kammer die ihrige aufgegeben habe, und sich der der ersten anzuschließen geneigt sei, die Wiederaufnahme einer in ihren Folgen so wichtigen und eingreifenden Angelegenheit bei dem immer mehr herannahenden Schlusse des Landtags nicht rathlich.

Die von Heldreich'sche Petition umfaßt aber auch noch einen zweiten seines Dafürhaltens nicht heterogenen Gegenstand. Er bittet um gesteigerte Wahrung der Heiligkeit der Beichthandlung und glaubt, dieser Endzweck werde sich dadurch erreichen lassen, daß man dem Wunsche einer Predigerconferenz in Baiern gemäß, der bisher gebräuchlich gewesenem Absolu-

tionsformel in den Beichthandlungen auch eine Redactionsformel für die sichern und muthwilligen Sünder ungefähr in der Art beifüge: „den sichern aber und unbußfertigen und muthwilligen Verächtern verkündigt der heilige Geist, daß ihnen ihre Sünden zum Gerichte behalten seien, wo sie nicht ernste Buße thun, und dasselbe zeige ich ihnen hiermit Amtswegen öffentlich an zum Zeugniß über sie.“

Der liebe Gott aber gebe ihnen seine Gnade zu ihrer Besserung.“

Ob nun Herr v. Heldreich, als Laie, berufen sei, derartige Fragen einer Begutachtung zu unterwerfen, ob er insbesondere als solcher einer Aufgabe dieser Art gewachsen sei, muß dahin gestellt bleiben; und nur soviel ist gewiß, daß die Deputation durchaus kein Mitglied zählt, welches über derlei Angelegenheiten ein kompetentes Urtheil zu fällen vermöchte.

Eine Zuziehung des einen oder andern der ihrer Kammer angehörigen Geistlichen, wie ihr solche in der Landtagsordnung nachgelassen ist, würde zwar sie hierüber zu belehren vermögend gewesen sein; immer aber ist eine solche Frage eine dem Geschäftskreise einer Ständeversammlung vollständig fremde; und eignet sich einzig und allein zur Berathung in Predigervereinen, Consistorien und andern derlei aus Sachverständigen bestehenden Collegien.

Die Deputation kann daher zum Schlusse nur anrathen, die v. Heldreich'sche Petition in allen ihren Theilen auf sich beruhen zu lassen und den Petenten mit seinen Anträgen zurückzuweisen, die Petition selbst aber annoch in die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich: ob man der Deputation in ihrem Gutachten beitreten wolle, welches dahin geht, den Petenten zurückzuweisen, die Petition aber an die zweite Kammer abgeben zu lassen? — Wird einhellig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Starke ersuchen, mehre Berichte vorzutragen, und zunächst den der vierten Deputation über die Petition des Zeug-, Lein- und Wollenweberhandwerks zu Plauen, um Schutz gegen die Pfuscher betreffend.

Referent Bürgerm. Starke begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt den Bericht darüber folgendermaßen vor:

Das Zeug-, Lein- und Wollenweber-Handwerk zu Plauen hat in der, in Rubro bemerkten Petition sich zuvörderst im Allgemeinen darüber verbreitet, welcher Hebel die Betreibung von Gewerben, unter dem Schutze eines geregelten Innungswesens, für die Wohlfahrt des Staats überhaupt, und insbesondere für die Wohlfahrt der Gegend sei, wo sie eine heimatliche Stätte gefunden hätten, und sodann darzuthun versucht, daß vornehmlich die Weberei es sei, welche eine vorzügliche Rücksichtnahme bei allen, den Gewerbebetrieb betreffenden gesetzlichen Anordnungen verdiene.

Sie greife nämlich, wegen ihres weitverzweigten Betriebs, in alle andere Branchen des gewerblichen Lebens ein, und auf sie stütze sich vornehmlich der Flor des Handels, so wie der Wohlstand des größten Theils der Landesbewohner. Deshalb sei es aber auch nothwendig, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die freie Kraft dieser Innung lähmen, und am Ende ihre Existenz gefährden könnten. — Zu diesen Hindernissen